

VEREINSSATZUNG

(Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2023).
Diese Satzung besteht aus 10 Paragraphen auf 4 Seiten.

§ 1 Zweck und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft für Haustierforschung ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Birken-Honigsessen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Haustier- und Domestikationsforschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet und durch den Betrieb von vereinseigenen Forschungsstellen.
- (3) Die Einrichtungen und Arbeitsmöglichkeiten der von der Gesellschaft betriebenen Forschungsstellen sollen auch Wissenschaftlern des In- und Auslandes im Sinne der Verfolgung dieser Ziele zur Verfügung stehen.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv für die Ziele des Vereins tätig ist.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand zu bestimmende Kommission, danach beginnt die Mitgliedschaft mit der ersten Beitragszahlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zahlbar. Er wird in der aktuellen Währung abgebucht. Banküberweisungen sind die Ausnahme. Mitglieder die im Ausland ihren ständigen Wohnsitz haben, stellen den Beitrag jährlich im Januar in der Höhe des aktuellen Beitrags spesen- und kostenfrei per Überweisung zur Verfügung. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand sind und deshalb erfolglos schriftlich gemahnt wurden, können vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen des §2 (1) erfüllen, in den Stand eines außerordentlichen Mitglieds versetzen und ordentliche oder außerordentliche Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die Ziele der Gesellschaft schädigen. Die Betroffenen haben das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(6) Ein Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief spätestens im vierten Monat vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Kündigungsfrist beträgt demnach 3 Monate. Diese Regelung gilt erstmalig für das Kalenderjahr 2013 und danach fortlaufend.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mindestbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand aktiv tätige, ordentliche Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Wissenschaftliche Leitung

§ 5 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer wählen, die dann zum erweiterten Vorstand ohne Vertretungsrecht gehören.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Dem Vorstand ist es erlaubt Ehrenamtstätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 und 26a ESTG für den Verein auszuführen und dafür eine Vergütung zu erhalten.

(6) Der Vorstand wird von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

(7) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

keit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(8) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Die Obliegenheiten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die wissenschaftliche Zielsetzung im Einzelnen.

(2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

(3) Seine interne Aufgabenteilung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die er sich selbst zu geben hat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Der Vorstand kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies fordern.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Die Zustellung kann per Post, per E-Mail auf andere digitale Verbreitungsarten oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen. In der Einladung muss die Tagesordnung enthalten sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung genehmigt:

1. dem Rechenschaftsbericht
2. die Kassenführung
3. die Anträge
4. die Entlastung des Vorstandes
5. den Haushaltsplan
6. Satzungsänderungen
7. Mitgliedsbeiträge

(3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Nicht erschienene Mitglieder dürfen sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen; jeder Bevollmächtigte darf höchstens drei Mitglieder vertreten. Eine solche Vertretung ist im Protokoll zu vermerken. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu vermerken.

(3) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie im Wortlaut in der Einladung bekannt gegeben wurden.

(4) Satzungsänderungen sind nur möglich mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch hier werden schriftlich abgegebene Stimmen mitgerechnet.

(5) Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(6) Mitgliedern, die mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, kann vom Vorstand das Stimmrecht vorübergehend entzogen werden.

(7) Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

(8) Die Mitgliederversammlung benennt einen Protokollführer. Das anzufertigende Protokoll ist die Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es wird am Ende der Mitgliederversammlung verlesen und zur Abstimmung gestellt. Das genehmigte Protokoll wird danach vom Protokollführer unterzeichnet. Es ist vom Vorstand für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 Gemeinnützigkeitsbestimmung und Auflösung der Gesellschaft

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn ein darauf hingehender Antrag von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten der ordentlichen Mitgliederversammlung in namentlicher Abstimmung genehmigt wird. Schriftliche Stimmabgaben nicht persönlich anwesender Mitglieder sind zulässig.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft wickelt der Vorstand die unerledigten Angelegenheiten ab.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über das Vermögen der Gesellschaft. Es soll einer gemeinnützigen Institution aus dem Bereich Tier- und Artenschutz zugefügt werden. Dieser Beschluss bedarf dann der Genehmigung durch das Finanzamt.